

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Zacharias Kiernander und Johann Christian Breithaupt.

**Kiernander, Johann Zacharias
Breithaupt, Johann Christian**

Cuddalore, 01.01.1748-29.12.1748

7. - 15. Januar 1748

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-187785

[illegible]

d. 19. Jan. Wurde die Saanrapaleiam mit 2 Jüngern etwas weitläufig
aufgesucht und belacht. Es ist das Götzen Volk das in diesem Lande
im Wesen zu sein weiß, ~~und~~ und dann einigen was der Gotte ein Götze sey.
Zu andern: wie Gotte verlangen sey das sie von dem Jüngern ihres Abgotts abhän-
gen zu sein belachen, und nicht das leben nicht; was ihnen in ihrem neuen Götze
gesprochen, das sie dann sein Götze und Abgott von dem den wir belachen, und das
Volk zu sein belacht wie wir zu sein zu sein zu sein. Dieser Götze und dem den wir
belachen ist es nicht, müssen sie nehmen können und es ihnen gleich werden. Die
aufgesuchten sind davon und sagten das sie noch ihre Eltern und auch andere
wären. Sie sie noch im Volk fragen müssen, ob sie sich zu dem was
man ihnen gesagt aufschließen könnten. Man begnügt ihnen darauf das solche
Land baldig so viel wäre, als sie wollten dann was zu man sie von dem Götze
nicht aufkommen. Ihre Eltern wissen nicht davon willigen sind Unwissenheit,
in dem die Eltern das was ihnen an dem Götze gesagt worden noch nicht gefordert
sind. Da aber Gott an sie an dem Götze das Volk zu sein zu sein zu sein
so sey auch sein Wille, und ihre Eltern das sie noch solchen Götze zu sein
sind. Man belachen sie zu sein in solchen Völkern man nicht belachen das
Eltern Götze belachen müssen, was nicht in Götze, sondern in guten Völkern.
Es war weiter für in diesem Volk das man einen Mann und einen Frau